

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

**Amtsblatt**

Großhandels- und Einzelhandels-Verlag  
Grosshain Nr. 20.

Verlagsort: Leipzig 1100.  
Grosshain Nr. 20.

für die Amtshauptmannschaft Grosshain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 139.

Freitag, 20. Juni 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postkoffer vierteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Silben) 35 Pf., Zeitraumbesetzung und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt 10%, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen sind in der Zeitung zu veröffentlichen. Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verlegerin - hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Grosse Straße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Nichtpreise für Wald- und Weinbergserdbeeren aus der Ernte 1919.

Für Wald- und Weinbergserdbeeren werden mit sofortiger Wirkung folgende Nichtpreise festgesetzt, wobei sich der Erzeugerpreis frei Wagon nächste Bahnhafstation versteht:

Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Einzelhandelspreis:
2.-	2.35	2.50 f. b. Wfd.

Dresden, am 19. Juni 1919.  
Ministerium für Ernährungswesen, 1008 V G 1  
Landeslebensmittelamt, 6702

## Butter- und Quarkabgabe betr.

Der Kommunalverband ordnet hiermit an, daß während der heißen Jahreszeit Butter frühestens am Tage nach der Herstellung den örtlichen Sammelstellen auszuliefern ist, damit sie erst durch kühle Aufbewahrung eine gewisse Festigkeit erhält. Bei der Herstellung der Butter ist, zumal in der heißen Jahreszeit, die größte Sorgfalt anzubringen, damit die Haltbarkeit derselben gewährleistet wird. Nur dadurch wird es möglich, die Butter für ihre weitere Verwendung in gutem Zustande zu erhalten. Weiter wird darauf hingewiesen, daß der Quark damit, er durch die warme Luft nicht in Gärungsstadium verfallen wird und sein einwandfreies Genus gewährleistet bleibt, zunächst mindestens 2 mal den örtlichen Sammelstellen auszuliefern ist. Diese wolle hiernach, soweit der Quark nicht den örtlichen Verbrauchern gegen Marken ausgeliefert werden kann, ihn ebenfalls 2 mal den Hauptstellen auszuliefern. Die Beteiligten bleiben jeder zu seinem Teil für Befolgung der vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich haftbar.  
Grosshain, am 18. Juni 1919.  
184 a IV. Der Kommunalverband.

## Bekanntmachung, Quark betr.

In der Woche vom 23.-29. Juni 1919 darf auf den Wochenabschnitt Nr. 35 der Magermilchsorte 100 Gramm Quark oder an dessen Stelle 1 Liter Magermilch abgegeben werden. Die Milchproduzenten haben bei Anforderung von Quark hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Lieferung erfolgt zunächst berufsweise nur für die obengenannte Woche.  
Grosshain, am 18. Juni 1919.  
186 b IV. Der Kommunalverband.

## Butter betr.

Der Endhaber V der Expelleffarte, gültig vom 23.-29. Juni 1919, darf mit einem Viertel Stückchen Butter beliebig werden. Die Abnehmer dürfen auf den Kopf der von ihnen zu befristenden Personen 100 Gramm verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern. Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.  
Grosshain, am 19. Juni 1919.  
293 f IV. Der Kommunalverband.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute die Verwaltung des Nachlasses des am 20. April 1919 in Riesa verstorbenen Gärtnereibesitzer Ernst Edwin Zorn angedeutet. Zum Nachlassverwalter ist der Rechtsanwalt Georg Friedrich in Riesa bestellt.  
Riesa, den 18. Juni 1919.  
Das Amtsgericht.

Die nachstehenden Vorschriften über das Ziehinderwesen in der Stadt Riesa werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Riesa, am 20. Juni 1919.  
Der Rat der Stadt Riesa.

## Vorschriften über das Ziehinderwesen in der Stadt Riesa.

§ 1. Geltungsbereich.  
Der Aufsicht des Rates der Stadt Riesa unterliegen diejenigen unehelichen und diejenigen nicht von Verwandten erzogenen oder verpflegten ehelichen Kinder, die sich in Riesa befinden und noch nicht vierzehn Jahre alt sind.

§ 2. Aufsicht.  
Die Aufsicht wird ausgeübt durch den Rat, seine Beamten und die in der Armen- und Waisen- sowie Wohlfahrtspflege tätigen und andere geeignete Personen.

§ 3. Weiderecht; Erlaubnis.  
Wer ein unter der Aufsicht des Rates stehendes Kind als Ziehkind angenommen hat oder annehmen will, hat dies binnen 8 Tagen unter Vorlegung der Papiere des Kindes dem Rat anzuzeigen und um dessen Erlaubnis hierzu nachzusuchen.

Das Gesuch um Erlaubnis ist in der Regel vor der Aufnahme des Kindes anzubringen.

§ 4. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis.  
Die Erlaubnis wird nur solchen Personen erteilt, die nach ihren persönlichen, Gesundheits-, Familien- und Vermögensverhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung zur Aufnahme des Kindes ohne Gefährdung des geistigen, leiblichen und sittlichen Wohles derselben geeignet erscheinen.

Sie ist insbesondere solchen Personen zu versagen, die selbst oder deren Angehörige, soweit sie den Haushalt teilen, mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, besonders Tuberkulose, behaftet sind.

Die Erlaubnis soll regelmäßig auch solchen Personen verweigert werden, die nicht in geordneten Verhältnissen leben, die öffentliche Armenunterstützung beziehen oder bereits zwei Ziehinder haben.

Das Freisein von Krankheiten ist auf Erfordern durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 5. Erteilung der Erlaubnis.  
Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt stets nur auf Widerruf. Ueber die erteilte Erlaubnis wird ein Erlaubnischein ausgestellt.

§ 6. Pflichten während des Ziehinderwahns.  
Wer ein unter der Aufsicht des Rates stehendes Kind aufgenommen hat, hat die sich aus der Pflege und Erziehung ergebenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Den mit der Aufsichtsführung beauftragten Personen hat er den Zutritt zur Wohnung zu gestatten, über das Kind Auskunft zu geben, das Kind auf Erfordern vorzuführen und sich dabei eines höflichen Benehmens zu befleißigen. Die Ratschläge und Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere die des Rates, sind zu befolgen.

§ 7. Erlöschen der Erlaubnis.  
Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf bei Zuwiderhandlungen gegen die in § 6 festgesetzten Pflichten, durch Wegfall der Voraussetzungen, die bei ihrer Erteilung bestanden und durch Wohnungswechsel. Besterer ist binnen drei Tagen zu melden und dabei erneut um Erlaubnis nachzusuchen. Bei Erlöschen der Erlaubnis ist der erteilte Erlaubnischein zurückzugeben.

§ 8. Abmahnung.  
Wird ein unter der Aufsicht des Rates stehendes Kind in andere Pflege oder in eine Anstalt gebracht oder vollendet es das vierzehnte Lebensjahr oder stirbt es, so ist dies binnen drei Tagen dem Rat anzuzeigen.

Bei Todesfall ist dabei eine ärztliche Bescheinigung der Todesursache vorzulegen.

§ 9. Körperliche Untersuchung.  
Alle unter der Aufsicht des Rates stehenden Kinder sind, soweit sie noch nicht schulpflichtig sind, zu den vom Rat angeordneten allgemeinen Untersuchungen vorzustellen. Den dabei erteilten ärztlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10. Zuwiderhandlungen.  
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3, 4 Absatz 4, 6, 7 Absatz 2 und 3, 8 und 9 werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen, in leichteren Fällen mit Verwarnung, geahndet.

§ 11. Inkrafttreten.  
Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1919 in Kraft.  
Riesa, den 9. Mai 1919.  
Der Rat der Stadt Riesa. Die Stadtverordneten.  
(LS.) Dr. Schneider, Bürgermeister. (LS.) F. Schönlub, Vorsteher.

## Riesauer Stadtschuldverschreibungen.

Bei der erfolgten diesjährigen Auslosung sind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der 1891er Anleihe:  
Lit A. zu 2000 M. die Nr. 62 und 93,  
" B. " 1000 " die Nr. 133, 165, 196, 234, 268, 319 und 373,  
" C. " 500 " die Nr. 443, 499, 541, 587, 630, 645, 676, 709, 741, 764,  
780, 813, 836, 878 und 945.

II. von der 1898er Anleihe:  
Lit A. zu 2000 M. die Nr. 42 und 76,  
" B. " 1000 " die Nr. 121, 141, 174 und 200,  
" C. " 500 " die Nr. 267, 308, 427 und 662.

III. von der 1901er Anleihe:  
Lit B. zu 1000 M. die Nr. 230, 309 und 391,  
" C. " 500 " die Nr. 470, 522, 553, 579, 624 und 651,  
" D. " 200 " die Nr. 743, 768, 808, 834, 875, 902, 944, 993, 1033 u. 1110.

Die Stücke Lit A. sind durch Verkauf erlangt worden.  
Die Beträge der gelösten Stadtschuldverschreibungen, deren Verzinsung mit dem 31. Dezember 1919 aufhört, können vom 15. Dezember d. J. an gegen Einreichung der Stücke und der noch laufenden Zinscheine bei unserer Stadtkassenscheine erhoben werden. Auf die Bestimmungen unter 5 und 6 der den Stadtschuldverschreibungen der 1891er und 1898er Anleihe und die Bestimmungen unter 3 der den Stadtschuldverschreibungen der 1901er Anleihe aufgedruckten Anleihebedingungen wird aufmerksam gemacht.  
Von in früheren Jahren ausgelosten Stadtschuldverschreibungen sind noch nicht zur Einlösung gebracht worden:

a. 1898er Anleihe:  
Lit C. über 500 M. die Nr. 383 und 393, gelöst 1918,  
b. 1901er Anleihe:  
Lit B. über 1000 M. die Nr. 303, gelöst 1912,  
" B. " 1000 M. die Nr. 295, " 1917,  
" C. " 500 M. die Nr. 442, " 1913,  
" C. " 500 M. die Nr. 612, " 1918,  
" D. " 200 M. die Nr. 780 und 1009, gelöst 1918.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Juni 1919.

## Riesauer Stadtschuldverschreibungen.

Wir bringen zur Kenntnis, daß die ausgelosten Nummern der Riesauer Stadtschuldverschreibungen im Amtsblatte des Rats und künftig anstelle der Leipziger Zeitung in der Sächsischen Staatszeitung veröffentlicht werden.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Juni 1919.

## Die schuldige Arbeitszeit betreffend.

Wie uns bekannt geworden ist, werden seitens verschiedener Gewerbetreibender die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 23.11.1918, Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter betreffend, nicht beachtet. Wir weisen deshalb hiermit auf die genaue Befolgung dieser Bestimmungen hin und bemerken, daß die Übertretung der Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit nach Punkt X der Anordnung vom 23.11.1918 mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht ist.

Das Gesetz liegt bei uns während der üblichen Geschäftsstunden in der Polizeibehörde zur Einsichtnahme aus.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 14. Juni 1919. Gf.

Nachdem die Herren Scheffka und Richter infolge ihrer Wahl zu Mitgliedern des Rats aus dem Stadtkassenscheine-Rolle ausgetreten sind, haben nach Befestigung durch den Wahlprüfungsamt an ihre Stelle nach der Vorschrift in § 44 des Ortsgesetzes über die Wahlen von Stadtkassenscheinen vom 20. Dezember 1918 die Herren Drans Raden, Tapezierer und Karl Schönborn, Tischler zu treten.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 20. Juni 1919. Fnd.

## Seefischverkauf

bei Herrn Carl Maner, Gröba, Sonnabend, den 21. Juni, vormittags von 7 Uhr ab auf die Nr. 4001-5700.  
Gröba (Elbe), am 20. Juni 1919. Der Gemeindevorstand.

Die Ausgabe der Brotkarten erfolgt Sonnabend nachmittag von 5-7 Uhr bei den Ausgabestellen.  
Weißa, am 20. Juni 1919. Der Gemeindevorstand.

Zwecks Vergabe der Ratsbescheinigung am Auditt sind schriftliche Angebote bis spätestens 25. d. M. beim Unterzeichneten einzureichen.  
Weißa, am 20. Juni 1919. Der Gemeindevorstand.

Sonnabend, den 21. d. M. kommen beim Kaufmann Richter und Bäckermeister Helm Eier auf Abschnitt 4 der Gemeindevorstandskarte zur Verteilung. Abgegeben werden, soweit der Vorrat reicht, an Haushaltungen bis zu 3 Köpfen ein Ei und an Haushaltungen über 3 Köpfe zwei Eier. Säuglingsalter sind bei der Verteilung ausgeschlossen.  
Weißa, am 20. Juni 1919. Lebensmittelverkauf.

## Stadtparzellen-Versteigerung

am Sonntag, den 22. Juni früh 8 Uhr im Rathsaussage Zogen 22 am alten Gohrlich, Okrand des Artillerie-Schießplatzes.  
Gemeindevorstand Weiskopf.

## Bezirksarbeitsnachweis Grosshain

Rebenstraße Riesa, Kaiser-Franz-Josef-Straße 17, Tel. 40.  
Kostenlose Stellenvermittlung für alle Berufe.